

**Information gemäß Artikel 13 DSGVO  
über eine Verarbeitung personenbezogener Daten  
des Jobcenters Enzkreis**

Bezeichnung der Verarbeitung (Fachverfahrens): Open Prosoz

1. Verantwortlicher:  
Jobcenter Enzkreis, vertreten durch den Amtsleiter Herrn Hartmut Schölch, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim; E-Mail: [hartmut.schoelch@enzkreis.de](mailto:hartmut.schoelch@enzkreis.de); Telefon-Durchwahl: 07231/308-2401
2. Datenschutzbeauftragter des Landratsamts Enzkreis:  
Rolf Oreans, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim; E-Mail: [rolf.oreans@enzkreis.de](mailto:rolf.oreans@enzkreis.de); Telefon-Durchwahl: 07231/308-9291
3. Zwecke der Verarbeitung:  
Berechnung von Anträgen nach dem SGB II  
Bearbeitung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II
4. Rechtsgrundlage:  
Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. §§ 67ff SGB X, SGB III, SGB II bzw. bei Vorliegen der Einwilligung der betroffenen Person Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden:  
Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.
6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:  
Grundsätzlich 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Leistung nach dem SGB II beendet wurde – außer wenn noch Forderungen offen stehen.
7. Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung:  
Das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten besteht nach Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 SGB X. Die betroffene Person soll in dem Antrag die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.  
Sollten die gespeicherten Daten falsch sein, besteht gem. Art. 16 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X ein Anspruch auf deren Berichtigung.  
Der Anspruch auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X besteht entsprechend Ziff. 6.  
Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht gem. Art. 18 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X.

8. Widerspruchsrecht:

Nach Art. 21 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. 5 SGB X hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Dieses Recht besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

9. Beschwerden:

Bei Beschwerden bezüglich des Schutzes der Sozialdaten können Sie sich wenden an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de); Telefon: 0711/61 55 41 – 0.

10. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Nach § 60 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Dies gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

Soweit dafür Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, diesen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. (§ 66 SGB I).